

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 1999

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 1* **Beschluß 47/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand – Altersteilzeitordnung – ATZO).**

Vom 17. September 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) die nachstehende

Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

§ 1

Grundsätze

Diese Arbeitsrechtsregelung hat zum Ziel, zur Entspannung der von einer hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Situation am Arbeitsmarkt beizutragen und gleichzeitig einen Beitrag zu einem möglichst sozialverträglichen Umbau kirchlicher Organisationsstrukturen zu liefern. Ein früheres Ausscheiden älterer Mitarbeiter unter weitgehender sozialer Absicherung soll nach Möglichkeit mit Beschäftigungsangeboten für jüngere Menschen verbunden werden, um diesen den Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern und zu ermöglichen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter, die in einer der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung unterliegenden Beschäfti-

gung tätig sind und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern. Sie gilt nicht für Mitarbeiter im Geltungsbereich der Sonderregelung 1 KAVO.

§ 3

Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit vollbeschäftigten Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt waren, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Geringfügige Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 15 KAVO sind unbeachtlich.

(2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

(3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muß vor dem 1. August 2004 beginnen.

§ 4

Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 15 KAVO.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, daß sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 5 und 6 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, daß sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 5

Höhe der Bezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für Teilzeiterkräfte mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der maßgeblichen Vorschriften (§ 34 KAVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, daß die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit aufgrund Arbeitsrechtsregelung ein Anspruch hierauf besteht.

§ 6

Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Mitarbeiter nach § 5 zustehenden Bezüge werden um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 15 Abs. 6 a, 6 b KAVO) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muß so hoch sein, daß der Mitarbeiter 77 v.H. des Nettobetrags des bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehenden Vollzeitarbeitentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als Vollzeitarbeitentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte.

Dem Vollzeitarbeitentgelt zuzurechnen sind Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Vergütungen für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit –, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Vergütungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrags einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Mitarbeitern des Vergütungsgruppenplanes B für die Arbeitsbereitschaft entsprechend.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit als Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Be-

ginn des Altersteilzeitverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z. B. nach § 35 Abs. 4 KAVO) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrags einzubeziehen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei regelmäßiger Arbeitszeit zustehende Vollzeitarbeitentgelt des Mitarbeiters die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen würde, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 5 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 5 zustehenden Bezügen einerseits, und 90 v.H. des Vollzeitarbeitentgelts (Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2), höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 4 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erstreckt.

(6) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v.H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Vergütung (§ 26 KAVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die dem Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitverhältnisses gezahlt.

§ 7

Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende arbeitsrechtliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 8

Urlaub

Für den Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 4 Abs. 2) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9

Nichtzahlung bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen (§ 6) besteht nicht, solange die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen. Er ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 7 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens aber zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen, durch Arbeitsrechtsregelung vorgesehenen Beendigungstatbestände (z. B. §§ 53 bis 60 KAVO)

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 4 Abs. 2) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach §§ 5 und 6 erhaltenen Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

§ 11

Mitwirkungspflicht

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

§ 12

Auswirkungen auf die Kirchliche Altersversorgung

§ 6 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 ist für Zeiten einer Altersteilzeit mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beschäftigungsquotient 0,9 zugrunde zu legen ist.

§ 13

Übergangsvorschrift

Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Protokollnotizen:

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 1:

Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Überstunden.

Protokollnotiz zu § 6 Absatz 2:

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügeerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügeerhöhungen teilnehmen.

Berlin, den 24. September 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

Wilker

Vorsitzender

Nr. 2* Beschluß 48/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKV).

Vom 17. September 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

§ 1

15. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch den Beschluß 43/97 vom 6. November 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält die folgende Fassung:

»d) Mitarbeiter,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) oder

cc) nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden.«

b) Die Protokollnotiz zu Buchstabe n wird gestrichen.

2. § 23 a wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 4 wird folgender Buchstabe f) angefügt:

»f) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.«

3. § 39 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

Die hinter der Paragraphenbezeichnung angebrachte Fußnote wird gestrichen.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Unterabs. 1 werden das Wort »Bundesabteilungsvorstände« durch die Worte »Vorstände der Bereiche auf Bundesebene« und die Worte »bzw. der Kreisvorstände« durch die Worte »bzw. der Bezirksvorstände« ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

»(4a) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.«

6. In § 53 Abs. 4 werden nach dem Wort »unkündbar« das Komma und die Worte »wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt« gestrichen.

7. In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a werden die Worte »der Reichsversicherungsordnung« durch die Worte »der §§ 8, 9 SGB VII« ersetzt.

8. In § 56 Satz 2 werden die Worte »der Reichsversicherungsordnung« durch die Worte »des § 9 SGB VII« ersetzt.

9. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte »der Reichsversicherungsordnung« durch die Worte »dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch« ersetzt.

§ 2

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter vom 10. Dezember 1992, geändert durch Beschluß 29/94 vom 3. November 1994, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»a) für Mitarbeiter,

aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten oder

bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) oder

cc) nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden,«

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

Wilker

Vorsitzender

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 3 Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen.

Vom 12. Mai 1998. (KABl. S. 142 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 12. Mai 1998 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Behrens

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.

(2) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

(4) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(5) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der »Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.« und des »Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V.«.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die EEB Niedersachsen dient der Erwachsenenbildung im Sinne des niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG). Sie nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes wahr.

(2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

(3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.

(4) Die Leitung der EEB Niedersachsen wird durch einen pädagogischen Leiter oder eine pädagogische Leiterin wahrgenommen.

(5) In der EEB Niedersachsen sind pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beruflich tätig.

§ 3

Beirat

(1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen beruft der Rat auf Vorschlag der Landeskonferenz (§ 10) für die Dauer von vier Jahren einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Beirats berufen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind. Die Mehrzahl der Mitglieder des Beirats muß von der Konföderation und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wirtschaftlich unabhängig sein.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Vertreter oder eine Vertreterin.

(4) Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

(5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin es beantragen.

(7) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Erwachsenenbildung, Erarbeitung von Richtlinien, Mitwirkung bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und bei der Aufstellung von Arbeitsplänen für die Tätigkeit der EEB Niedersachsen;
2. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Anstellung der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EEB Niedersachsen;
3. Beschlußfassung über den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes und über besondere Arbeitsvorhaben;
4. Beratung von Kriterien zur finanziellen Förderung der Bildungsarbeit;
5. Beratung des Haushaltsergebnisses;
6. Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichtes der pädagogischen Leitung und weiterer vom Beirat festzulegender Arbeitsberichte;
7. Delegation von Vertreterinnen und Vertretern in andere Organisationen und Gremien;
8. Einsetzung von Arbeitsausschüssen;
9. Durchführung von Arbeitstagen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der oder die Vorsitzende, dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin und drei weitere Mitglieder des Beirats bilden den Geschäftsführenden Ausschuß.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt die laufenden Geschäfte des Beirats im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

(3) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 5

Pädagogische Leitung

Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin nimmt seine oder ihre Aufgaben beruflich wahr. Er oder sie trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des EBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Er oder sie führt die Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB ausgewiesenen Mittel.

§ 6

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der Evangelischen Erwachsenenbildung;
2. Erprobung und Erstellung von Arbeitsmaterialien;
3. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
4. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
5. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben;
6. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte;
7. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen;
8. Durchführung von zentralen Arbeitstagungen.

§ 7

Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände

(1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit Zustimmung der Konföderation und nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände für Erwachsenenbildung. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände werden durch Vorstände geleitet.

(3) Die Vorstände haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände in kirchlichen und kommunalen Körperschaften sowie in den Gremien der EEB Niedersachsen;
2. Aufstellung eines Verwaltungsplans über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
3. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel;
4. Beschlußfassung über den Arbeitsplan, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben;
5. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Bildungsarbeit können von den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände pädagogische Beiräte berufen werden. In den pädagogischen Beiräten wirken die Beauftragten für Erwachsenenbildung der Kirchenkreise, Prop-

steien, Synodalverbände und kirchlichen Einrichtungen und weitere sachkundige Personen mit. Die Mehrzahl der Mitglieder der Beiräte sollte von der Konföderation und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wirtschaftlich unabhängig sein.

§ 8

Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände

Vorstände, pädagogische Beiräte und pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände arbeiten zum Zweck des Erfahrungsaustausches sowie der Planung von Mitarbeiterfortbildungsangeboten und gemeinsamer Arbeitsvorhaben in geeigneter Weise zusammen.

§ 9

Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbänden im Rahmen einer Vereinbarung Finanzhilfen insbesondere für den Unterhalt von Geschäftsstellen, für laufende Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit und zur Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

§ 10

Landeskonferenz

(1) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände und die Vorsitzenden der pädagogischen Beiräte bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Beirats der EEB Niedersachsen die Landeskonferenz.

(2) Die Landeskonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Beirats der EEB Niedersachsen einberufen und geleitet.

(3) Die Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches;
2. Entgegennahme der Arbeitsberichte;
3. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen;
4. Beratung des Finanzberichtes und der finanzpolitischen und bildungspolitischen Entwicklungen;
5. Beschlußfassung über Vorschläge zur Berufung des Beirats der EEB Niedersachsen.

(4) An der Landeskonferenz nehmen die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme teil. Der Beirat der EEB Niedersachsen kann weitere sachkundige Gäste einladen.

§ 11

Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 1996 außer Kraft.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 4	Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz – PfdG –).	22.	Mitgliedschaft in kirchlichen Organen bei Stellenteilung	57
	Vom 22. Oktober 1998. (GVBl. S. 169)	V.	Sicherung des Pfarrdienstverhältnisses	58–69
	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:	1.	Allgemeines	58
	Inhalt:	2.	Dienstinkommen, Versorgung und Unfallfürsorge	59–61
	§§	3.	Jahresurlaub	62
	A–C	4.	Erziehungsurlaub	63
I.	Grundsätze	5.	Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche	64
II.	Voraussetzungen für die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses	6.	Rechtsschutz	65, 66
1.	Allgemeines	7.	Akteneinsicht	67
2.	Anstellungsfähigkeit und Ordination	8.	Dienstzeugnis	68
III.	Begründung des Pfarrdienstverhältnisses	9.	Pfarrervertretung	69
1.	Berufung	VI.	Dienstaufsicht	70–76
2.	Zurücknahme der Berufung	1.	Allgemeines	70
IV.	Inhalt des Pfarrdienstverhältnisses	2.	Lehrverfahren	71
1.	Grundlegende Dienstplichten	3.	Ampflichtverletzung	72
2.	Seelsorgerliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis	4.	Schadenersatz wegen Ampflichtverletzung	73
3.	Amtsverschwiegenheit	5.	Ersatzvornahme	74
4.	Parochialrecht der Pfarrerin bzw. des Pfarrers	6.	Vorläufige Untersagung der Dienstaübung	75
5.	Pflicht zur Gemeinschaft	7.	Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst	76
6.	Nebenbeschäftigungen	VII.	Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses	77–98
7.	Besondere Pflichten	1.	Pfarrstellenwechsel	77, 78
8.	Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens	2.	Versetzung im Interesse des Dienstes	79–85
9.	Politische Betätigung	3.	Wartestand	86–90
10.	Ehe und Familie	4.	Ruhestand	91–98
11.	Würde der Amtsausübung	VIII.	Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte	99–102
12.	Vertretung im Amt und Abordnung	1.	Allgemeines	99
13.	Amtsbezeichnung	2.	Entlassung aus dem Dienst	100, 101
14.	Amtstracht	3.	Ausscheiden aus dem Dienst	102
15.	Dienstwohnung	IX.	Besondere Bestimmungen	103–112
16.	Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen	1.	Anwendung des Pfarrdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste	103, 104
17.	Erkrankung	2.	Hauptamtlicher Religionsunterricht	105–107
18.	Übergabe amtlicher Unterlagen	3.	Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen	108, 109
19.	Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen	4.	Beurlaubung zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste	110
20.	Stellenteilung	5.	Dienst im Ausland	111
21.	Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer bei eingeschränktem Dienst und Stellenteilung	6.	Dienst bei einer Partnerkirche in Übersee	112
		X.	Schlußbestimmungen	113

I. Abschnitt

Grundsätze

Für den Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers sind folgende Grundsätze in der Grundordnung (GO) der Evangelischen Landeskirche in Baden maßgebend:

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient (§ 1 GO).

(2) Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrages zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2 GO).

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder (§§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 GO).

(4) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3 GO).

(5) Das Pfarramt hat sich als eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt (§ 50 Abs. 1 GO).

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen. An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates und an Weisungen der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Kirchenleitung haben sie sich im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2 GO).

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet (§ 44 Abs. 1 und 3 GO). Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich (§ 61 Abs. 1 GO).

(2) Wer ein Pfarramt innehat, steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51 GO), genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

C

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die Pfarrerinnen und Pfarrern besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der

Ordination übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 1

In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche kann nach diesem Gesetz berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und den Probendienst abgeleistet hat.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

1. Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;
2. nach Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;
3. bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;
4. eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit begründet wurde, oder hat eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

§ 4

(1) In ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz kann berufen werden, wem durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche verliehen ist.

(2) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen.

(3) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Ordinatorin bzw. dem Ordinator und der bzw. dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Wer ordiniert ist, erhält eine Ordinationsurkunde.

(4) Der Verlust und das Ruhen der Rechte aus der Ordination richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung in das Predigtamt.

§ 5

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probedienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikarin bzw. Pfarrvikar.

(2) Das Lehrvikariat und das Pfarrvikariat werden in einem öffentlich-rechtlichen widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche absolviert. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probedienstzeit im Pfarrvikariat ist Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit.

(3) Das Nähere regeln besondere kirchliche Gesetze.

§ 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in den Pfarrdienst der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und den für das Pfarrvikariat aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Wer in einer nicht der Leuenberger Kirchengemeinschaft angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen Personen, die sich langjährig im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung besonders bewährt haben, in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und des § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis nach diesem Gesetz zuerkennen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist.

III. Abschnitt**Begründung des Pfarrdienstverhältnisses**

1. Berufung

§ 8

(1) Das Pfarrdienstverhältnis wird durch die Berufung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Landeskirche begründet.

(2) Mit der Berufung ist

1. die Übertragung einer Pfarrstelle oder
2. die Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe (insbesondere im Sinne des § 108 f.) verbunden.

(3) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren kann der Evangelische Oberkirchenrat gestatten, die Amtsbezeichnung Pfarrerin bzw. Pfarrer mit dem Zusatz »zur Anstellung« (z. A.) zu führen, wenn sie aus der Probedienstzeit entlassen sind und einen regelmäßigen Dienstauftrag übernehmen.

§ 9

(1) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirk-

sam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung der mit dem Pfarramt verbundenen Obliegenheiten.

§ 10

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen und die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien bleiben unberührt.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 11

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist;
2. der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die die Berufene bzw. den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren zurückgenommen werden.

§ 12

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zur Zurücknahme der Berufung führen kann. Vor der Zurücknahme ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Zurücknahme ist schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(3) Die vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, sobald er einen Tatbestand erfährt, der zur Zurücknahme der Berufung führen kann, die Ausübung des Dienstes untersagen.

IV. Abschnitt**Inhalt des Pfarrdienstverhältnisses**

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 13

(1) Wer eine Gemeindepfarrstelle innehat, hat in Bindung an sein Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern dieser Gemeinde wahrzunehmen.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen haben ihre Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 GO) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.

(3) Zu den geistlichen Amtspflichten gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
2. für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht sowie in Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;
3. die Gemeindeglieder zu besuchen;
4. die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

§ 14

Wem ein landeskirchliches Pfarramt (§ 63 GO) übertragen ist, obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem erteilten Auftrag und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 15

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere die Führung der Kirchenbücher, die pfarramtliche Geschäftsführung einschließlich der Registratur und in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 16

Pfarrerinnen und Pfarrer sind unbeschadet ihrer Dienstpflichten gegenüber der Gemeinde, in die sie berufen sind, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit können ihnen vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer Stelle gehören. Die Dienste können auch außerhalb ihres Gemeindebezirkes liegen. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

2. Seelsorgerliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis

§ 17

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von derjenigen Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem besonderen Schutz der Kirche.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 18

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen ohne Einwilligung über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen,

weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung wird von der Person oder Stelle erteilt, die die Dienstaufsicht führt.

4. Parochialrecht der Pfarrerin bzw. des Pfarrers

§ 19

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde. § 11 Abs. 1 und 2 GO bleiben unberührt.

§ 20

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern ihrer Pfarrgemeinde zu.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers gehalten werden.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarramtes rechtzeitig vorgelegt wird (§ 56 GO).

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 21

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Bereich der ihnen anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung (Kanzelrecht).

(2) Die Bestimmungen der Grundordnung über die höheren Kanzelrechte bleiben unberührt.

(3) Soll in Einzelfällen die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger überlassen werden, insbesondere solchen, die nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt worden sind, so trägt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, unbeschadet der Mitverantwortung der Kirchenältesten (§ 22 Abs. 1 GO) die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.

5. Pflicht zur Gemeinschaft

§ 22

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen die Gemeinschaft untereinander und mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegen. Sie sollen bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben geschwisterlichen Rat anzunehmen und zu geben.

§ 23

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei sollen sie die Ergebnisse ihrer theologischen Fortbildung und die Erfahrungen ihres Dienstes sowie ihre Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens in die Gemeinschaft einbringen.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, haben sie teilzunehmen.

(3) Haben benachbarte Gemeinden auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart (Dienstgruppe), sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer dieser Gemeinden verpflichtet, sich im Rahmen der getroffenen Absprachen an den vereinbarten Aufgaben zu beteiligen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Bildung, die Ausgestaltung und Beendigung einer solchen Dienstgruppe durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 24

Wer die Pfarrstelle wechselt oder in den Ruhestand tritt, hat alles zu vermeiden, was den Dienst der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers erschweren kann.

6. Nebenbeschäftigungen

§ 25

(1) Eine Nebenbeschäftigung darf nur angenommen werden, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung des Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit;
2. die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Betätigung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

7. Besondere Pflichten

§ 26

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit der Ordinationsverpflichtung vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten oder öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

§ 27

Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben, oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig.

8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 28

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß sie ihr Amt an die ganze Gemeinde weist, und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

9. Politische Betätigung

§ 29

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen als Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei haben sie um der rechten Ausübung des Dienstes Willen, den sie ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig sind, in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus ihrem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihnen anvertraute Gemeinde ergeben.

§ 30

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht ziehen, haben diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Mit der Annahme der Kandidatur, frühestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Wahltages, sind Pfarrerinnen und Pfarrer zu beurlauben. Es kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ihnen nach Anhörung des Ältestenkreises auf Antrag die Weiterführung des Dienstes vor der Wahl gestatten; er kann dies auch anordnen, solange das zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Bei landeskirchlichen Pfarrämtern tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Besteht ein hauptamtlicher Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

§ 31

(1) Wird die Wahl angenommen, gehen die bisherige Pfarrstelle sowie alle sonst mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben verloren. Mit dem Tage der Annahme der Wahl beginnt der Wartestand ohne Anspruch auf Zahlung eines Wartegeldes. Die Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit sowie des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken bleiben unberührt.

(2) Erfolgt die Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer auf der Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

§ 32

(1) Nach Beendigung des Mandats besteht ein befristeter Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst. Der Antrag dazu ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Ende des Mandats zu stellen. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Bis zur Übertragung einer neuen Pfarrstelle bleibt der Wartestand bestehen. In dieser Zeit sind Wartestandsbezüge nach den Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes zu zahlen. Werden von staatlicher Seite Übergangsgelder gezahlt, sind diese anzurechnen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Wird der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Frist nicht nachgekommen, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Ruhestand verfügen. Das gleiche gilt, wenn es innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Ende des Mandats zu keiner Übertragung einer Pfarrstelle gekommen ist.

§ 33

Für die Bewerbung um andere politische Ämter gilt § 30 Abs. 1 entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die in § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 genannten Rechtsfolgen anordnen. Für die Rückkehr in den kirchlichen Dienst nach Beendigung des Mandats gilt § 32 entsprechend.

10. Ehe und Familie

§ 34

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 35

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des zukünftigen Ehepartners bzw. der zukünftigen Ehepartnerin mitzuteilen.

(2) Ergeben sich Bedenken gegen die Eheschließung, die in der Rücksicht auf den Auftrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, versucht die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof in einem Gespräch eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 37 bleibt unberührt.

§ 36

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 35 Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in einen anderen Dienst verfügen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung die Ausübung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung die Ausübung des Dienstes erheblich erschwert, so kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 80, 81, 84 und 85 entsprechend.

§ 37

(1) Die Ehepartnerin und der Ehepartner sollen der evangelischen Kirche angehören. Sie müssen einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.

(3) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Grundbestimmungen Buchstabe C Abs. 2). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, daß ein Gottesdienst aus Anlaß der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.

(4) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, verfügt der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand.

§ 38

(1) Wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidlich hält oder die häusliche Gemeinschaft aufhebt, so ist dies der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof mitzuteilen. Diese oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälatin oder der zuständige Prälat, bemühen sich darum, den Eheleuten seelsorgerlich zu helfen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so ist dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung der Ehe.

§ 39

(1) Die Landeskirche unterhält einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit der betroffenen Pfarrerin oder dem betroffenen Pfarrer ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den pfarramtlichen Dienst. An dem Gespräch können die Betroffenen eine Person ihres Vertrauens beteiligen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und die Dekanin bzw. der Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich, können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Nach Möglichkeit soll der Ausschuß auch mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner ein Gespräch führen.

(3) Kommt der Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Fall spricht der Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(4) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei Synodalen des Landeskirchenrates und zwei Personen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied desselben Geschlechts benannt.

(5) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlungen des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens vom Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat nach Rechtskraft der Eheauflösung die Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Wartestand verfügen. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und die Dekanin bzw. der Dekan können erneut gehört werden.

(3) Hat der Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschuß erneut befassen.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Bei einer Wiederverheiratung nach einer Eheauflösung finden die §§ 34 bis 37 entsprechende Anwendung.

11. Würde der Amtsausübung

§ 42

Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich durch ihr Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihrem Amt entgegengebracht wird. Sie haben nach Kräften alles zu vermeiden, was zu einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung ihres Amtes führt.

§ 43

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken, Erbschaften und Vermächtnissen nicht beeinträchtigt werden. Pfarrerrinnen und Pfarrern ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke zur persönlichen Verwendung oder für ihre Angehörigen anzunehmen. Das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.

12. Vertretung im Amt und Abordnung

§ 44

Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Vertretung ist dem Dekanat vorher anzuzeigen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann eine eigene Vertretungsregelung treffen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirkes nicht möglich, so kann eine solche im Einvernehmen der beteiligten Dekanate auch mit einem benachbarten Kirchenbezirk getroffen werden.

§ 45

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf die Dauer von höchstens acht Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, ihre Pfarrstelle jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Betroffenen und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

13. Amtsbezeichnung

§ 46

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer führen die Amtsbezeichnung, die ihnen in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Bei einer Versetzung in den Wartestand darf die Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »im Wartestand« (i. W.) wei-

tergeführt werden. Im Ruhestand wird die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) geführt.

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß dieses Recht vom Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich belassen worden ist. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz »außer Dienst« (a. D.) geführt werden.

14. Amtstracht

§ 47

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen muß die vorgeschriebene Amtstracht getragen werden. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung der Pfarrerin und des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

15. Dienstwohnung

§ 48

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet mit ihrer Familie in der für sie bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Eine Dienstwohnung oder Teile von ihr dürfen nicht an Personen überlassen werden, die nicht zur Familie der Berechtigten gehören. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung freizumachen.

16. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

(1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß Pfarrerinnen und Pfarrer für die Gemeindeglieder erreichbar sind.

(2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerinnen und Pfarrer selbst für Vertretung zu sor-

gen. Sie können dabei die Hilfe des Dekanats in Anspruch nehmen (§ 44).

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer gestalten ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Sie können ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit können sie sich unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 2 aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer länger als einen Tag aus dienstlichen Gründen von der Gemeinde abwesend sind, haben sie dies dem Dekanat rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 62 Abs. 3). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig unter Angabe der Vertretungsregelung zu beantragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.

17. Erkrankung

§ 51

Kann der Dienst infolge von Krankheit nicht ausgeübt werden, so ist dies unverzüglich dem Dekanat und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt das Dekanat die Vertretung.

18. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 52

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung des Dienstes in ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit der Dekanin bzw. des Dekans und eines Mitglieds des Ältestenkreises in einem Protokoll zu beurkunden, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(2) Im Todesfall hat die Vertretung dafür zu sorgen, daß ihr verwahrte Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art ausgehändigt werden.

19. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen

§ 53

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,
2. aus familiären Gründen Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
 - b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen,
3. aus sonstigen Gründen Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden, wenn kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen oder dies im kirchlichen Interesse liegt.

(2) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird, und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(3) Die Beurlaubung erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Die Dauer des Urlaubs soll mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes zu stellen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 3 zulassen. Insbesondere kann er bei einem Einsatz im Schul- und Hochschuldienst den Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausdehnen.

(5) Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes besteht ein Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst. Die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, eine ihnen angebotene zumutbare Stelle zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verlängert sich die Beurlaubung bis zur Übertragung einer anderen Pfarrstelle. Erweist sich die Übertragung einer Pfarrstelle aus Gründen als undurchführbar, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, sind sie vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(6) Eine Rückkehr in den Dienst oder die Beendigung eines eingeschränkten Dienstes ist während des Bewilligungszeitraumes nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen unzumutbar ist.

(7) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig, soweit der Evangelische Oberkirchenrat keine Ausnahme zugelassen hat. Für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gilt § 25.

§ 54

(1) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates über eine Beurlaubung oder eine Einschränkung des Dienstes erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bei landeskirchlichen Pfarrstellen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis.

(2) Wird das Dienstverhältnis eingeschränkt, werden die wahrzunehmenden Aufgaben in einem Dienstplan geregelt, den der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

20. Stellenteilung

§ 55

(1) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei bewerbungsfähige Theologinnen oder Theologen zur ge-

meinsamen Ausübung übertragen werden (§ 62 GO). Alle Rechte und Pflichten aus der Pfarrstelle stehen beiden Beteiligten zu. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

(2) Die Aufgabenverteilung regelt ein Dienstplan, den der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(3) Wird das Dienstverhältnis von einer beteiligten Person geändert oder endet es, so gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 1 gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und die Beteiligten auch einzeln versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 80 bis 85. Bei landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrern bleibt es bei der freien Versetzbarkeit (§ 63 Abs. 1 GO).

(4) Für das Besetzungsverfahren im Falle der Stellenteilung gilt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen. Im Falle des Absatzes 3 besetzt die Kirchenleitung die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, wenn der Ältestenkreis beantragt, daß die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.

21. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer bei eingeschränktem Dienst und Stellenteilung

§ 56

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 53 und § 55 besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrbesoldungsgesetzes.

(2) Auch für das eingeschränkte Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen (§ 44). Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(3) Bei einer Stellenteilung nach § 55 können die an der Teilung Beteiligten bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Bei einer Stellenteilung, auch unter Ehepaaren, soll beiden Beteiligten je ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

22. Mitgliedschaft in kirchlichen Organen bei Stellenteilung

§ 57

(1) Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied.

Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus.

(2) Die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden des Ältestenkreises ist an das Stimmrecht gebunden. Das Amt endet mit dem Wechsel in der Stimmberechtigung.

(3) Die Möglichkeit der Kandidatur für ein durch Wahl der Bezirkssynode zu besetzendes Amt der Organe des Kirchenbezirkes besteht bei einer Stellenteilung unabhängig von dem Wechsel zwischen der stimmberechtigten und beratenden Mitgliedschaft nach Absatz 1. Entsprechendes gilt für den Vorsitz des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden.

(4) Abweichend von Absatz 1 üben im Falle der Wahl die Gewählten für die Dauer dieses Amtes das Stimmrecht in der Bezirkssynode bzw. im Kirchengemeinderat aus. In dieser Zeit ruht das andere Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

V. Abschnitt

Sicherung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 58

Die Landeskirche gewährt den Pfarrern und Pfarrern Schutz und Fürsorge für ihren Dienst und in ihrer beruflichen Stellung im Predigtamt.

2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 59

Pfarrern und Pfarrern haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen sowie ihre Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst Einkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse, werden ihnen Beihilfen gewährt.

§ 60

Bei einem Dienstunfall wird Unfallfürsorge gewährt. Werden durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen Dritte erworben, besteht die Verpflichtung diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als von ihr Unfallfürsorge gewährt wird.

§ 61

Die näheren Voraussetzungen und den Umfang der in §§ 59 und 60 genannten Leistungen der Landeskirche bestimmen besondere kirchliche Gesetze.

3. Jahresurlaub

§ 62

(1) Pfarrern und Pfarrern erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Wird Religionsunterricht erteilt, soll der Urlaub nach Möglichkeit in die Ferienzeit gelegt werden. Ist dies nicht durchführbar, ist die Unterrichtsvertretung mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan zu vereinbaren. Wird der Religionsunterricht hauptamtlich erteilt, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten.

(3) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

4. Erziehungsurlaub

§ 63

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg gewährt.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß erklärt werden, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als achtzehn Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn beantragt worden ist, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken, und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 55) tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

(4) Wird während des Erziehungsurlaubs im zulässigen Rahmen eine Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst ausgeübt, gelten die Bestimmungen des § 11 Pfarrbesoldungsgesetz.

5. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 64

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus einem aktiven oder früheren Pfarrdienstverhältnis und von Hinterbliebenen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden ist die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates bzw. des Landeskirchenrates über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.

6. Rechtsschutz

§ 65

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können gegen die Entscheidung einer vorgesetzten Stelle bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

(2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerderecht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, die ausdrücklich aufrechterhalten wird, als Beschwerde. Die entsprechende Erklärung darüber muß binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Gegenvorstellung abgegeben werden.

§ 66

(1) Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden, die für sie nachteilig werden können, müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

(2) In die Personalakten dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn die Betroffenen Gelegenheit gehabt haben, sich über sie zu äußern. Die Äußerung ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

7. Akteneinsicht

§ 67

Pfarrerinnen und Pfarrern ist auf schriftlichen Antrag ihre Personalakte im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates zur Einsicht vorzulegen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

8. Dienstzeugnis

§ 68

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer des Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen der Pfarrerin oder des Pfarrers auch eine Beurteilung ihrer Tätigkeit enthalten.

9. Pfarrervertretung

§ 69

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner von ihnen wird eine Pfarrvertretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

VI. Abschnitt Dienstaufsicht

1. Allgemeines

§ 70

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, Pfarrerinnen und Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zurechtweisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten.

2. Lehrverfahren

§ 71

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn ihre Verkündigung und Lehre unvereinbar sind mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sein. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren.

3. Amtspflichtverletzung

§ 72

(1) Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen

oder entwürdigen, ferner, wenn der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gegeben oder Schaden zugefügt wird.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schuldhaft ihre Pflichten verletzt, die ihnen ihr Amt und ihre Stellung auferlegen, haben sich disziplinarrechtlich zu verantworten.

(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz.

4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung

§ 73

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schuldhaft ihre Amtspflichten verletzt, haben der Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrzunehmen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft wegen einer Amtspflichtverletzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gegenüber Dritten Schadenersatz zu leisten, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nach Absatz 1 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch von Dritten diesen gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Identität der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat.

(5) Erhält eine kirchliche Körperschaft Schadenersatz nach Absatz 1, hat sie ihre Ersatzansprüche gegenüber Dritten nach Absatz 1 an diejenigen abzutreten, die die Leistung erbracht haben.

5. Ersatzvornahme

§ 74

Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihre dienstlichen Pflichten vernachlässigen, so kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf deren Kosten ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

§ 75

(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung der Dienstbezüge verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von der Dekanin bzw. dem Dekan angeordnet werden. In diesem Falle ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

§ 76

Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein ihnen übertragenes Amt nicht antreten oder ihren Dienst vorübergehend oder dauernd aufgeben, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist zu eröffnen.

VII. Abschnitt

Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 77

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine Versetzung vornehmen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und, soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind den Kirchenältesten die Pfarrerin bzw. der Pfarrer anzuhören. Sie müssen Gelegenheit haben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Es muß ihnen eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden sie in den Wartestand versetzt. Das Verfahren nach § 79 Nr. 7 und § 82 bleibt unberührt.

(4) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat den Betroffenen die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung zu hören. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes (Kirchenbezirksverband) ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 78

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Liegt die Berufung auf eine Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, so bedarf es zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan haben, berät der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit diesen, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf landeskirchliche Pfarrstellen.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 79

Abgesehen von den in den § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 geregelten Fällen ist eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle aus dringenden Gründen des Dienstes auch ohne Zustimmung der Betroffenen möglich, insbesondere

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht,
2. wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO) durch den Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden oder ihr weiteres gedeihliches Zusammenwirken eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich macht,
3. wenn der bei der Übertragung der Pfarrstelle notwendige Dienst sich so verringert hat, daß eine weitere Besetzung dieser Stelle im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist,
4. wenn eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
5. um bei der Neubesetzung eines Dekanats, die Berufung auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle vornehmen zu können,
6. wenn aus gesundheitlichen Gründen die Führung des Pfarramtes erheblich beeinträchtigt ist,
7. wenn eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund in dem Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu liegen braucht.

§ 80

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer muß Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

§ 81

(1) Vor der Versetzung ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um Gelegenheit zur Bewerbung um eine andere Pfarrstelle oder zu einer Berufung darauf zu geben.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand beschließen.

§ 82

Lassen die Gründe, die eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle nach § 79 Nr. 7 erfordern, eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand auch ohne Einhaltung der Frist nach § 81 Abs. 1 beschließen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 80 entsprechend.

§ 83

Erfolgt die Versetzung infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß die Umzugskosten ganz oder teilweise von diesen zu tragen sind.

§ 84

Pfarrerinnen und Pfarrer können vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 79 Nr. 7 von ihren Dienstgeschäften beurlaubt werden. Ihnen kann auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden.

§ 85

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 86

(1) Eine Versetzung in den Wartestand ist nur in den kirchengesetzlich geregelten Fällen möglich. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung in den Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

§ 87

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben erhalten, jedoch gehen mit Beginn des Wartestandes die Pfarrstelle und die mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter verloren. Die Dienstwohnung ist auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an wird ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit regelt das Pfarrerbesoldungsgesetz.

§ 88

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Vertretungen übernehmen. Bewerbungen um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle sind möglich. Der Evangelische Oberkirchenrat kann diese ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können vom Evangelischen Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Einer solchen Berufung ist Folge zu leisten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus der früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Sie sind verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihnen zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange sie eine Pfarrstelle vorläufig verwalten, erhalten die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand die Bezüge, die ihnen bei einer Berufung auf diese Pfarrstelle zustehen würden.

(4) Wer der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge leistet oder sich ohne hinreichenden Grund weigert, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, kann durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89

Beruhet die Versetzung in den Wartestand auf einer disziplinarrechtlichen Amtsenthebung, finden auf das Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplingesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 90

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt einer endgültigen Wiederberufung zum Dienst oder der Übertragung einer Pfarrstelle;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 91

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis um längstens ein Jahr verlängern.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können Pfarrerrinnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 92

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind.

(2) Als dauernd dienstunfähig können Pfarrerrinnen und Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, sind sie verpflichtet, sich auf Verlan-

gen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 93

Abgesehen von den in § 32 Abs. 3 und § 88 Abs. 4 geregelten Fällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer ohne Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Gemeinde nicht mehr möglich ist, und dies auch in einer anderen Gemeinde nicht zu erwarten ist;
2. sie sich weigern, der gemäß § 79 und § 80 ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten;
3. sie einer Aufforderung sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 92 Abs. 3), innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von zwei Monaten nicht nachkommen.

§ 94

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 92 Abs. 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 92 und § 93 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind unter Angabe der Gründe, die für ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrates der Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Betroffenen für die Dauer des Verfahrens von ihren Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.

§ 95

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und § 88 Abs. 4 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand, wenn eine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine auftragsweise Beschäftigung besteht.

§ 96

(1) Soweit die Versetzung in den Ruhestand nach den kirchlichen Gesetzen nicht durch eine Entscheidung des Landeskirchenrates erfolgt, wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Über die Versetzung in den Ruhestand erhalten die Betroffenen eine Urkunde. Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 97

Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben bestehen. Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 93 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrates eingeschränkt werden. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auch auf Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand Anwendung.

§ 98

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand können vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für ihre Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Bei einer Wiederberufung in den Dienst besteht ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Versetzung in den Ruhestand durch ihr Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle können Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand nur mit ihrer Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt**Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses
und Verlust der mit der Ordination
erworbenen Rechte**

1. Allgemeines

§ 99

(1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer endet außer mit dem Tod durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
2. Ausscheiden aus dem Dienst,
3. Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren,
4. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 100

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst bei dem Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag muß binnen drei Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und die Pfarrerin bzw. der Pfarrer über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Entlassung ist den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihnen die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.

(4) Mit der Entlassung geht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung verloren.

§ 101

(1) Wer seine Entlassung aus dem Dienst beantragt, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, verliert die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei einer Entlassung die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn die neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht ist.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 102

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer scheidern aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn

1. sie aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten,
2. sie auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichten,
3. sie ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche gehen die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie der Anspruch auf Besoldung verloren.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

IX. Abschnitt**Besondere Bestimmungen**1. Anwendung des Pfarrdienstrechtes
auf besondere kirchliche Dienste

§ 103

(1) Das Recht für den Pfarrdienst findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

1. der Landesbischöfin bzw. des Landesbischof,
2. der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. der Prälattinnen und Prälatten,
4. der hauptamtlichen Dekaninnen und hauptamtlichen Dekane

und, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis

5. der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
6. der Lehrvikarinnen und Lehrvikare,
7. der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 17, 18) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

(4) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 104

In Ausnahmefällen können Pfarrerinnen und Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

2. Hauptamtlicher Religionsunterricht

§ 105

Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, werden auf landeskirchliche Pfarrstellen berufen. Ihr Dienst gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.

§ 106

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat im Angestellten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst Einkommen oder Versorgung erhalten.

(3) Auch im Staatsdienst verbleibt ihnen das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheiden sie wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 107

(1) Auf die dienstliche Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird erwartet, daß sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 108

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(2) Solange sie in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen, ruhen ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht ihre Bindung an Weisungen der Leitungsorgane der Landeskirche. Im Hinblick auf ihr kirchliches Amt bleiben sie der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt.

(3) Im übrigen gilt für sie das Dienstrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der Militärseelsorge. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 109

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 106 und 107 entsprechende Anwendung, wenn sie zugleich im Angestellten- oder Beamtenverhältnis in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Bediensteten des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

4. Beurlaubung zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste

§ 110

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrern auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit die im kirchlichen Interesse liegt, mit oder ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Mit der Beurlaubung geht die bisherige Pfarrstelle verloren.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben die Rechte und Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestehen. Diese Zeiten werden als Dienstzeiten berücksichtigt, wenn der neue Anstellungsträger einen angemessenen Versorgungsbeitrag leistet. Auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichtet werden.

(3) Erfolgt die Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, gewährt die Landeskirche weiterhin Beihilfe für Aufwendungen insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, wenn der neue Anstellungsträger diese erstattet. Auf die Erstattung kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn.

(5) Bei der Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung findet § 53 Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

5. Dienst im Ausland

§ 111

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden, genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern

und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Während eines Dienstes im Ausland nach Absatz 1 behalten die Pfarrerrinnen und Pfarrer die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und ihre Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Sie bleiben während des Auslandsdienstes der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis zur Landeskirche die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die auf Dauer ins Ausland entsandt werden, scheiden aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Sie behalten im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

6. Dienst bei einer Partnerkirche in Übersee

§ 112

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrerrinnen und Pfarrer mit ihrer Zustimmung zu einem Dienst in einer Partnerkirche in Übersee beurlauben. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen ihnen, der Landeskirche, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

(2) Die Anwartschaft auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung bleibt während der Zeit der Beurlaubung bestehen.

X. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 113

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) § 110 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Beurlaubungen und Abordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgesprochen waren. Für diese verbleibt es bei der zum Zeitpunkt der Beurlaubung geltenden Rechtslage. Bei einer Verlängerung der Beurlaubung ist über die Anwendung des neuen Rechtes durch den Landeskirchenrat zu entscheiden.

(3) Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(4) Soweit in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen auf Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle ab 1. Januar 1999 die in der Anlage aufgeführten Paragraphen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1998

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 5 Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz).

Vom 22. Oktober 1998. (GVBl. S. 189)

Die Landessynode hat gemäß § 122 Abs. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof wird auf Vorschlag der Wahlkommission (§ 2) von der Landessynode gewählt und vom Landeskirchenrat ernannt (§ 122 GO). Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Landessynode zu bilden.

§ 2

(1) Der Wahlkommission gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
3. je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
4. je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und nichttheologisches Mitglied,
5. ein von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,
6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).

(2) Die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Nr. 6 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission aufgrund von Anregungen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste benannt (§ 5 Abs. 3), so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Wahlkommission nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 4

(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder (§ 2) anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt (absolute Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 5

(1) Das Verfahren der Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs und die Vorbereitung durch die Wahlkommission wird durch Beschluß des Landeskirchenrates eingeleitet. Der Beschluß wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Mit der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt werden die Gemeindepfarrämter aufgefordert, im Gottesdienst bekanntzugeben, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder personelle und sachliche Anregungen für die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste geben können.

(3) Die Anregungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode zu richten. Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode festgelegt.

(4) In den Gottesdiensten wird die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs und deren Vorbereitung in die Fürbitte aufgenommen.

§ 6

(1) Die Wahlkommission berät die eingegangenen personellen und sachlichen Anregungen und erstellt im Beschlußverfahren (§ 4 Abs. 2) eine Wahlvorschlagsliste. Diese kann sie jederzeit ergänzen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den durch die Wahlkommission in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft zu ihrer Kandidatur im Rahmen des weiteren Verfahrens. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.

(3) Die Wahlkommission stellt im Verfahren nach Absatz 4 einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.

(4) Die Aufstellung des Wahlvorschlags erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. In den Wahlvorschlag wird aufgenommen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Wahlkommission nach § 2 erhält und der Kandidatur zustimmt.

(5) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden in der Regel einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit (kirchliche und öffentliche Presse) wird informiert; im Gesetzes- und Verordnungsblatt soll eine entsprechende Bekanntgabe erfolgen.

§ 7

(1) Die Wahlsynode tagt im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode öffentlich.

(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.

§ 8

(1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Gewählt ist die von der Wahlkommission vorgeschlagene Person, auf die die Stimmen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Synodalen entfallen.

(2) Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht für das ganze Wahlverfahren (§§ 7 bis 9) dessen Mitgliedschaft in der Landessynode. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder entsprechend.

(3) Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle richtet sich das weitere Verfahren nach § 10.

§ 9

(1) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine längere Unterbrechung festlegen.

(2) Es werden drei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten oder im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Im vierten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(4) Soweit nach dem Verfahren nach Absatz 3 nur noch zwei der vorgeschlagenen Personen zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang zu wiederholen. Führt auch die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet die Person mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einer Person.

(5) Soweit der Wahlvorschlag der Wahlkommission nur zwei Personen enthält, ist nach Absatz 4, bei Stimmengleichheit nach Absatz 3 zu verfahren. Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(6) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert.

§ 10

(1) Ist die Wahl ergebnislos geblieben, hat die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder erneut Anregungen einreichen können. § 5 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den neuen Wahlvorschlag können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.

§ 11

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode teilt der bzw. dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Nach Annahme der Wahl wird die bzw. der Gewählte vom Landeskirchenrat zur Landesbischofin bzw. zum Landesbischof ernannt.

(2) Die bzw. der Ernannte wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die bisherige Landesbischofin bzw. den

bisherigen Landesbischof oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Geistliche oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in das Amt eingeführt.

(3) Bei der Einführung ist die Landesbischofin bzw. der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verpflichten. Sie bzw. er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab:

Die bzw. der Einführende fragt:

»Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt einer Bischöfin / eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt, und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?«.

Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof antwortet:

»Ja, mit Gottes Hilfe«.

(4) Bei der Einführung wird der gewählten und ernannten Landesbischofin bzw. dem gewählten und ernannten Landesbischof die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und der bzw. dem Vorsitzenden des Lan-

deskirchenrates unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.

§ 12

Mit der Einführung tritt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof ihr bzw. sein Amt an.

§ 13

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 90), geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. April 1996 (GVBl. S. 68), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1998

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 6 Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare.

Vom 15. Mai 1998. (ABl. S. 274)

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchst. m) Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Vorbildungsgesetz hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidaten

Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muß mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch (§ 5 Abs. 2 VorbG).

§ 2

Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze

Die Kirchenleitung setzt jährlich die Zahl der Ausbildungsplätze fest.

§ 3

Bewerbung

(1) Kandidaten und Kandidatinnen, die die Erste Theologische Prüfung bestanden haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.

(2) Bewerbungen können jeweils bis zum 31. Mai und bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Sie haben unter Verwendung des Bewerbungsformulars der Kirchenverwaltung zu erfolgen. Der Bewerbung sind Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeit beizufügen (siehe Nr. 2 und 3 der Anlage).

§ 4

Aufnahme zur Ausbildung

(1) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt jeweils am 1. Februar und am 1. September eines jeden Jahres.

(2) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch den/die Leiter/in der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Hat sich ein Kandidat oder eine Kandidatin dreimal erfolglos um die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst beworben, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf ihre bzw. seine nochmalige Bewerbung auch dann ein Ausbildungsplatz zugeteilt, wenn er oder sie bei der Vergabe nach Abs. 2 nicht berücksichtigt worden wäre.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Eine bereits erfolgte Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung 1997 oder früher bestanden haben, bleibt

bestehen. Sie können sich zu einem früheren Aufnahme-termin bewerben.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung vor 1992 abgelegt haben, werden zu dem Termin in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen, zu dem sie dies unter Einhaltung der Bewerbungsfrist des § 2 Abs. 1 beantragen.

Anlage

Punkt看ertung für das Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gilt: Die Punktzahl wird errechnet

- aufgrund der Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und
- aufgrund von Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, sofern sie zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluß geführt haben.
- Berücksichtigt wird ferner soziale Arbeit.

Tätigkeiten nach b) und soziale Arbeit nach c) werden nur berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Bewerbungstermin zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.

Bewertet werden im einzelnen:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Ersten Theologischen Prüfung, wobei die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Es wird weder ab- noch aufgerundet.

Die Punktzahl beträgt:

Note 1,00 bis 1,49	60 Punkte
Note 1,50 bis 1,74	50 Punkte
Note 1,75 bis 1,99	45 Punkte
Note 2,00 bis 2,24	40 Punkte
Note 2,25 bis 2,49	35 Punkte
Note 2,50 bis 2,74	30 Punkte
Note 2,75 bis 2,99	25 Punkte
Note 3,00 bis 3,24	20 Punkte
Note 3,25 bis 3,49	15 Punkte
Note 3,50 bis 4,00	10 Punkte

2. Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums

a) abgeschlossenes Zweitstudium	18 Punkte
b) abgeschlossene Berufsausbildung	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 18 Punkte
Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte

3. Soziale Arbeit

a) Wehrdienst/Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Diakonisches Jahr, Friedens- oder Entwicklungsdienst (ab sechs Monate)	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte
b) Soziale Arbeit durch Geburt und Erziehung von Kindern.	Pro Kind: 12 Punkte

Die Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich der Mutter angerechnet. Für den Vater ist das nur dann möglich, wenn er aufgrund der Erziehung des Kindes der Versicherung in der Rentenversicherung unterliegt. Als Nachweis dient die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Darmstadt, den 15. Mai 1998

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

Nr. 7 **Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung.**

Vom 15. September 1998. (ABl. S. 293)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung die folgende Änderung der Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 10. November 1987 (ABl. 1987 S. 222) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Stellenteilung

(1) Soll bei der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle eine Stellenteilung erfolgen oder ermöglicht werden (§ 31 b Abs. 1 Pfarrstellengesetz), so ist eine Absprache mit dem Kirchenvorstand erforderlich. Bei übergemeindlichen Stellen bedarf es der Absprache mit den sonst nach dem Pfarrstellengesetz beteiligten Organen.

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Pfarrstellenbesetzung

(1) Teilpfarrstellen werden wie volle Pfarrstellen ausgeschrieben und besetzt. Sie können einem Pfarrer/einer Pfarrerin im Teildienstverhältnis oder einem Pfarrer/einer Pfarrerin mit vollem Dienstverhältnis für die Dauer einer Teilbeschäftigung (§ 31 a Abs. 2 Pfarrstellengesetz) von mindestens fünf Jahren als Inhaber/Inhaberin übertragen werden; der Umfang des Teildienstverhältnisses oder der Teilbeschäftigung muß dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen (§ 31 a Abs. 2 Pfarrstellengesetz). Andernfalls wird ein Verwaltungsauftrag erteilt.

(2) Ist eine volle Pfarrstelle zu besetzen, so kann die Kirchenleitung die Ausschreibung und Wiederbesetzung zugunsten einer Stellenteilung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatssynodalvorstand aussetzen (§ 31 b Abs. 2 Pfarrstellengesetz). In diesem Fall wird die beabsichtigte Stellenteilung im Amtsblatt bekanntgegeben. Für die Erteilung des Dienstauftrages gelten die §§ 27 und 28 Abs. 3 Pfarrstellengesetz entsprechend.

(3) Ein Pfarrer und eine Pfarrerin können sich als Ehepaar gemeinsam um eine ausgeschriebene volle Pfarrstelle bewerben und zu gemeinsamen Inhabern der Stelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes ernannt werden (§ 31 c Abs. 2 Pfarrstellengesetz).

(4) Volle Stellen, bei denen eine Mitversehung mit einem halben Dienstauftrag erforderlich ist (§ 31 b Abs. 3 Pfarrstellengesetz), werden mit einem Hinweis auf die Dauer des Dienstauftrages im Amtsblatt bekanntgegeben.

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 5

Teildienstordnung

(1) Bei der Erteilung eines eingeschränkten Dienstauftrages, der nicht an eine Teilstelle gebunden ist, sind die einzelnen Aufgaben und ihr Umfang im Verhältnis zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung in einer Teildienstordnung nach dem anliegenden Muster vorläufig zu beschreiben. Dabei muß es sich um arbeitsgemäß abgrenzbare Teilbereiche eines vollen Dienstauftrages handeln (§ 17 d Abs. 1 Pfarrergesetz).

(2) Die Teildienstordnung wird für einen Gemeindedienst vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Dekanats-synodalvorstand nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrerinnen aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Für einen übergemeindlichen Dienst wird die Teildienstordnung von der Kirchenverwaltung nach Anhören der beteiligten Pfarrer und Pfarrerinnen und des Dekanats-synodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes erlassen (§ 7 a Abs. 5 Pfarrergesetz).

Artikel 4

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ehepaare, die sich eine Stelle teilen, sind in Einzelfällen und bei Krankheit bis zu vier Wochen zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Dies gilt nicht für den gemeinsamen Erholungsurlaub.

Übernimmt ein Ehepartner für die Dauer der Beurlaubung des anderen Ehepartners die Vertretung, erhält er die vollen Dienstbezüge (§ 31 c Abs. 2 Pfarrstellengesetz). Dies gilt nur bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z. B. Erziehungsurlaub).

Übernimmt ein Ehepartner während der Mutterschutzfristen oder einer längeren Krankheit des anderen Ehepartners die Vertretung, kann ihm die Kirchenleitung für die Dauer der Vertretung vom Beginn des zweiten Monats einen vollen Dienstauftrag mit vollen Dienstbezügen erteilen.

Artikel 5

§ 8 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß während ihrer Abwesenheit vom Dienort die Gemeindeglieder jederzeit erfahren können, wer sie vertritt und wann sie wieder anzu-treffen sind (§ 23 Urlaubsordnung). Die Einrichtung fester Sprechzeiten ist geboten.

(3) Für die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen und zu dienstfreien Zeiten gelten die §§ 24 und 25 der Urlaubsordnung entsprechend.

Artikel 6

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9

Urlaubsdauer

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs von Pfarrern und Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienstauftrag richtet sich nach der Regelung bei einer Vollbeschäftigung (§ 3 Urlaubsordnung). Ist der regelmäßige Dienst nicht auf alle Wochentage verteilt (§ 6 Abs. 3), vermindert sich die Zahl der Urlaubstage für jeden zusätzlichen dienstfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/365 der nach § 3 Abs. 1 Urlaubsordnung festgesetzten Urlaubsdauer. Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinausgehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet (§ 3 Abs. 2 Urlaubsordnung).

Artikel 7

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und in der Dekanats-synode, Vorsitz im Kirchenvorstand

(1) Für Pfarrer und Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienstauftrag gelten die Vorschriften zur Mitgliedschaft von vollbeschäftigten Pfarrern und Pfarrerinnen im Kirchenvorstand und in der Dekanats-synode (§ 7 c Pfarrergesetz).

(2) Für den Vorsitz im Kirchenvorstand bei Stellenteilung gilt § 34 Kirchengemeindeordnung.

Artikel 8

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 24. März 1998

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. S t e i n a c k e r

Erläuterungen

zur Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 10. November 1987 (ABl. 1987 S. 222)

in der Fassung der Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 3. März 1998.

zu § 5

Unbeschadet der nach § 13 Abs. 5 KGO zu erstellenden Pfarrdienstordnung soll der pfarramtliche Dienst, der mit einem eingeschränkten Dienstauftrag wahrgenommen wird, besonders beschrieben werden (siehe auch § 7 a Abs. 4 und § 17 d Abs. 1 PfG). Eine solche Beschreibung ist für jede Art eines eingeschränkten Dienstauftrages vorgesehen (vgl. § 1 – Geltungsbereich – der Verwaltungsverordnung).

Die Teildienstordnung dient dazu, Absprachen über die Diensterteilung bzw. über die Beschränkung des einzelnen Dienstauftrages festzuhalten und damit Zuständigkeiten, Ansprechbarkeit usw. für alle Beteiligten und Betroffenen deutlich zu machen.

Ein wichtiger Zweck der Teildienstordnung ist die Begrenzung des Dienstumfangs. Der damit beschriebene Rahmen soll jedoch nicht ein bindendes Schema sein, soweit Absprachen mit anderen nicht berührt sind.

zu § 6

Die Tätigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin ist generell nicht nach Arbeitsstunden zu bemessen. Insofern kann eine Teildienstordnung auch keine regelmäßigen festen Arbeitszeiten verbindlich vorschreiben. Zugleich erscheint es jedoch als unangemessen, den Zeitfaktor bei einem eingeschränkten Dienstauftrag unberücksichtigt zu lassen. (Eine strenge Festlegung des Zeitaufwandes ist z. B. dann unumgänglich, wenn durch die Übernahme in ein Teildienstverhältnis ein zusätzlicher Verdienst zur Sicherung des Familienunterhaltes notwendig ist).

Die Angabe von 54 Wochenstunden durchschnittliche Arbeitszeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist ein Erfahrungswert. Er hat keinen normativen Charakter. Ebenso ist das Schema eines Zeitplanes (Aufteilung eines Arbeitstages in drei Einheiten von je drei Stunden) als eine Hilfskonstruktion für die Planung gedacht. Das Schema geht entsprechend der allgemeinen Regelung im Pfarrdienstrecht von einer Regelarbeitszeit für Pfarrerinnen oder Pfarrer im Teildienstverhältnis von sechs Wochenarbeitstagen aus. Das können nicht immer nur Werktag sein (Nach allgemeinen pfarrdienstrechtlichen Grundsätzen ist allerdings von sieben Wochenarbeitstagen auszugehen. So müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer sieben Urlaubstage beantragen, um für eine volle Woche Urlaub zu erhalten. Bedingt durch die Regelung des § 20 PflUrlO – dienstfreier Wochentag – wird die Regelarbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern im vollen Dienstverhältnis faktisch auch auf sechs Wochenarbeitstage beschränkt). Ist der pfarramtliche Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ (TDV nach § 7 PflG oder teilbeschäftigt nach § 17c PflG) begrenzt und nach § 6 Abs. 3 auf drei bzw. vier Wochentage festgelegt (z. B. Die/Mi/Do bei $\frac{1}{2}$ Dienst), dann tritt bei einem Sonntagsdienst der Sonntag als Arbeitstag an die Stelle eines der vereinbarten Werktag dieser Woche.

Das Zeitraster soll eine Hilfestellung geben, bei der Planung dienstliche Tätigkeiten so zu begrenzen, daß für den teilbeschäftigten Pfarrer oder die teilbeschäftigte Pfarrerin arbeitsfreie Zeitblöcke (Tage/Halbtage) berücksichtigt werden.

zu § 7

Mit der Vertretungsregelung wird der Versuch unternommen, der besonderen Situation von Pfarrern und Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienstauftrag Rechnung zu tragen.

Einerseits kann die vertretungsweise Mithilfe z. B. im Dekanat nicht ausgeschlossen werden. Andererseits kann die dienstfreie, d. h. z. T. anderweitig geplante Zeit, für Vertretungsdienste nicht über einen längeren Zeitraum beansprucht werden (Wer sich für eine Teilbeschäftigung trotz vollen Arbeitsanspruches entscheidet – und damit auch für halbe Dienstbezüge – hat Gründe dafür; wem lediglich ein Teildienstverhältnis übertragen worden ist, dem/der kann die ihm/ihr auferlegte Beschränkung des Dienstes nicht mit

umfangreichen zusätzlichen Forderungen »aberkannt« werden).

Kann der/die Betroffene einem Vertretungsdienst zustimmen, der über einen längeren Zeitraum zu einer vollen Beanspruchung führt, so ist eine entsprechende Vergütung zu zahlen. Lehnt die Kirchenleitung die Vergütung ab, so endet entsprechend § 7 Abs. 1 b die Vertretungsverpflichtung nach vier Wochen.

zu § 8

Aus dem Dienstzeitplan ist ersichtlich, zu welchen Zeiten die Pfarrerin oder der Pfarrer vom Dienort abwesend ist. Eine darüber hinausgehende dienstliche Abwesenheit von mehr als 24 Stunden zu den aus dem Zeitplan ersichtlichen Dienstzeiten ist nach § 24 PflUrlO zu regeln (Mitteilung an den Dekan/die Dekanin; Vertretung).

§ 25 PflUrlO (Abwesenheit an dienstfreien Tagen) findet insofern Anwendung, als dringende dienstliche Gründe die Anwesenheit in Ausnahmefällen erforderlich machen können.

Liegen solche Gründe nicht vor, gilt die Abwesenheit vom Dienort in der dienstfreien Zeit als durch den Dienstzeitplan geregelt. Eine Vertretungsregelung, die von der aus dem Zeitplan/den Zeitplänen ersichtlichen abweicht (z. B. aus Urlaubs- oder Krankheitsgründen), muß dem Dekan/der Dekanin mitgeteilt werden.

zu § 9

Die Neuregelung des § 3 Abs. 2 PflUrlO erleichtert gegenüber der früheren Regelung die Berechnung des Urlaubsanspruches für teilbeschäftigte Personen im Pfarrdienst.

Die in einem Block von Kalendertagen gesehene freie Zeit des Urlaubs ist für vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Pfarrerinnen oder Pfarrer gleich. Eine Differenzierung ergibt sich nur unter der Betrachtung der Arbeitstage.

Berechnungsbeispiele:

Einem vollbeschäftigten Pfarrer/einer vollbeschäftigten Pfarrerin zwischen 30 und 40 Jahren stehen nach § 3 Abs. 1 insgesamt 38 Kalendertage = 5 Wochen und 3 Tage Urlaubszeit zu.

Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im vollen Dienst hat keine zusätzlichen dienstfreien Tage im Sinne der Regelung des § 3 Abs. 2. Er oder sie leistet $53 \times 6 = 318$ Regelarbeitstage. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin in einem halben Dienstverhältnis leistet $53 \times 3 = 159$ Regelarbeitstage pro Jahr und hat jährlich 159 zusätzliche freie Tage. Nach § 3 Abs. 2 errechnet sich der Urlaub wie folgt:

159 (zus. freie Tage) $\times 38$ (Urlaubsdauer nach Abs. 1) : 365 Tage = $16,55$ Tage, um die die Urlaubsdauer vermindert wird, bleiben $21,45$ Urlaubstage, abgerundet 21 , das entspricht $21 : (3$ Arbeitstage + 1 Sonntag) $4 = 5$ Wochen und 1 Tag Urlaubszeit.

Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin in einem $\frac{2}{3}$ Dienstverhältnis leistet $53 \times 4 = 212$ Regelarbeitstage pro Jahr und hat daher jährlich 106 zusätzliche freie Tage. Nach § 3 Abs. 2 errechnet sich der Urlaub wie folgt:

106 (zus. freie Tage) $\times 38$ (Urlaubsdauer nach Abs. 1) : 365 Tage = $11,03$ Tage, um die die Urlaubsdauer vermindert wird, bleiben $26,97$, aufgerundet 27 Urlaubstage, das entspricht $27 : 5$ (4 Arbeitstage und 1 Sonntag) = 5 Wochen und 2 Tage Urlaubszeit.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 8 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG – 1. ÄndG).

Vom 19. September 1998. (GVOBl. S. 153)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfGErgG) vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

In Artikel I wird nach § 39 folgender § 40 angefügt:

»§ 40

(zu § 104 PFG)

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 können Pastoren und Pastorinnen mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Personal abzubauen, auf Antrag nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Der Versetzungsantrag kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Vereinbarung über eine für den Antragsteller oder die Antragstellerin unentgeltliche Teilbeschäftigung unter Übernahme des Versorgungsabschlages getroffen wird.

(2) Das Ruhegehalt der Pastoren und Pastorinnen nach Absatz 1 vermindert sich für jedes Jahr, um das die Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt, höchstens jedoch für drei Jahre, um 3,6 vom Hundert.

(3) Die Verminderung des Ruhegehaltes wird für jedes Jahr ausgesetzt, in dem eine unentgeltliche Beschäftigung im kirchlichen Dienst im Umfang von mindestens 25 vom Hundert eines Vollbeschäftigten besteht und die Beschäftigungsstelle sich an dem Ruhegehalt in Höhe des Versorgungsabschlages beteiligt. Die Teilbeschäftigung kann sich auch auf eine Jahresarbeitsleistung beziehen, wobei auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vorgearbeitet werden kann. Für jedes Jahr der Abschlagsaussetzung werden dem gekürzten Ruhegehalt 3,6 vom Hundert des Ruhegehaltes hinzugesetzt, bis das volle Ruhegehalt erreicht ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Versetzung in den Vorruhestand besteht nicht.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.«

Artikel 2

Die Neufassungsermächtigung des Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186) findet auch für dieses Kirchengesetz Anwendung.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 19. September 1998 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 21. September 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig K o h l w a g e

Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 9 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG –) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 38).

Vom 28. Mai 1998. (GVBl. XXIV. Bd. S. 66)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG –) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 38) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»sofern nicht eine Zuständigkeit der Gesamtpfarrvertretung nach § 59 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG –) in der jeweils geltenden Fassung gegeben ist.«

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

O l d e n b u r g, den 28. Mai 1998

Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

K r u g

Bischof

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 10 Zweites Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes.

Vom 15. Juni 1996. (ABl. 1998 S. 101)

Nachstehend wird das 2. Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996, durch die Landessynode beschlossen am 16. November 1997, veröffentlicht.

Harder

Konsistorialpräsident

* 1. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

(1) Frauen und Männer, die ordiniert sind und die im übrigen die Voraussetzungen des § 12 PfdG erfüllen, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt werden.

(2) Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht ein hauptamtliches Dienstverhältnis voraussetzen oder in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Beauftragung setzt voraus, daß pfarramtlicher Dienst regelmäßig und auf Dauer wahrgenommen werden soll und daß kirchliches Interesse an der Ausübung des Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt besteht. Soll der Dienst in einer Pfarrstelle ausgeübt werden, so soll die Beauftragung nur erfolgen, wenn die Stelle nicht zur Besetzung freigegeben ist oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die mit einem pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt Beauftragten sind Geistliche im Sinne der Gesetze.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Über die Beauftragung entscheidet das Konsistorium auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, in deren Bereich der pfarramtliche Dienst ausgeübt werden soll. Vor einer Beauftragung mit dem Dienst in der Kirchengemeinde ist der zuständige Kreiskirchenrat zu hören.

§ 4

(1) Wer mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt ist, erhält eine Dienstanweisung.

(2) Die Dienstaufsicht liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten sowie beim Konsistorium.

(3) Für die Dauer der Beauftragung lautet die Dienstbezeichnung »Pastorin« oder »Pastor«.

(4) Die Beauftragten werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 5

Die Beauftragten sind Mitglied des Gemeindegemeinderates. Die Teilnahme an Sitzungen anderer kirchlicher Organe oder sonstiger Gremien wird in der Dienstanweisung geregelt.

§ 6

(1) Die Beauftragung erlischt, wenn die oder der Beauftragte Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verliert.

(2) Die Beauftragung ist zu widerrufen,

1. wenn die oder der Betroffene dies beantragt, insbesondere wenn die Wahrnehmung des Dienstes mit der gewissenhaften Erfüllung eines Hauptberufs nicht mehr vereinbar ist, oder

2. wenn die oder der Betroffene den Antrag für Zwecke mißbraucht, die mit der Ausübung eines pfarramtlichen Dienstes nicht vereinbar sind.

(3) Die Beauftragung kann widerrufen werden

1. auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, insbesondere wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses eine Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würde,

2. wenn eine Voraussetzung für die Beauftragung weggefallen ist, insbesondere wenn die Beauftragung mit Rücksicht auf einen anderen kirchlichen Dienst geschehen ist und dieser endet, oder

3. wenn der oder dem Betroffenen ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden soll.

(4) Im Falle des Widerrufs gilt § 5 Abs. 2 und 3 PfdG entsprechend.

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Ausübung des Dienstes im Nebenberuf

§ 7

(1) Die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf geschieht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. § 100 PfdG findet entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraussetzt, bei dem der Umfang des Dienstes mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entspricht.

(2) Die Beauftragung endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

§ 8

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gelten insbesondere

1. der Austritt aus der evangelischen Kirche,

2. der Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung oder der Anstellungsfähigkeit und
3. der Mißbrauch des Auftrages im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Ausübung des Dienstes
im Ehrenamt

§ 9

Die Beauftragung geschieht in der Regel für eine begrenzte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Zeit

kann mit Zustimmung aller Beteiligten auf Antrag verlängert werden.

§ 10

Die durch Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen werden, in der Regel durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ersetzt.

5. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 11 Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II – ThPrOII).

Vom 22. Oktober 1998. (KABl. S. 173)

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes (PfAusbG) der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204) – AGPFAusbG – hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling seine theologische Bildung ergänzt und vertieft hat und seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche bewähren kann.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des gemäß § 2 AGPFAusbG gebildeten Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsamtes sind nicht öffentlich.

§ 3

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(2) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt die oder der Präses. Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie oder er ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes beauftragen. Sie oder er setzt Zeit und Ort der Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie der Prüfungsvorgänge fest.

(3) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung. Vor der Zulassung wird das Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt hergestellt.

(2) Die Entscheidung kann aus erheblichen Gründen abgeändert werden.

(3) Gegen die Nichtzulassung zu einer Prüfung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. Für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich.

Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, so steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Beschwerde ist endgültig. Für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang bei der Kirchenleitung maßgeblich.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (12/11/10 Punkte):

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (9/8/7 Punkte):

eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (6/5/4 Punkte):

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (3/2/1 Punkte):

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (0 Punkte):

eine den Anforderungen in keiner Weise entsprechende Leistung.

(2) Zur Gesamtbewertung der Prüfung wird der rechnerische Durchschnitt der Benotungen aller Einzelleistungen (Punktwerte) auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung festgestellt. Dabei zählen alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils einfach.

Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,00 – 12,50 = sehr gut

12,49 – 9,50 = gut

9,49 – 6,50 = befriedigend

6,49 – 4,00 = ausreichend

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Das Thema des Predigt- und Gottesdienstentwurfs sowie den Gesprächsanlaß für das Seelsorgeverbatim bestimmt das Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende. Das Thema des Unterrichtsentwurfes wird von der Gemeindementorin oder dem Gemeindementor in Abstimmung mit dem Prüfling festgelegt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes angezeigt.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission unabhängig voneinander begutachtet. Stimmen deren Beurteilungen um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. Stimmen die Beurteilungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Beurteilungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

(3) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen werden. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

§ 7

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen mitgeteilt.

(2) Die Bewertung der Einzelleistungen und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung werden unmittelbar nach der Feststellung durch die Prüfungskommission verkündet und dem Prüfling alsbald mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Die Zustellung erfolgt in der Regel durch Aushändigung am Prüfungstag.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Durchschnittspunktzahl sowie die Benotung und die Punktzahl der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben. Die Urkunde ist mit dem Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Datum, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, zu versehen.

§ 8

Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(2) Über die Anrechnung bereits erbrachter, mindestens mit ausreichend bewerteter Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Personen, deren Zulassung zum nächsten Prüfungstermin rechtlich möglich ist, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Prüflinge ihr Einverständnis erteilt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich beantragt werden.

(3) Eine Zuhörerinnen oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an der Prüfung teilnehmen, ohne Prüferin oder Prüfer zu sein.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Bei Erkrankung während der schriftlichen Hausarbeiten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen. Das gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind, eine schriftliche Hausarbeit nicht termingerecht eingereicht werden kann. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende anordnen, daß die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(3) Kann ein Prüfling wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des Prüfungstermins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Der Prüfling hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(5) Gibt ein Prüfling eine schriftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird vom Vorsitzen-

den des Prüfungsamtes festgestellt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfling aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhält.

§ 11

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind.

§ 12

Beschwerdeweg

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann der Prüfling im Wege der Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuß des Prüfungsamtes geltend machen.

(2) Der Beschwerdeausschuß wird von der Kirchenleitung für jeweils vier Jahre berufen. Er besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) zwei nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGPFAusbG beauftragten Mitgliedern des Prüfungsamtes,
- c) den für das Prüfungsamt zuständigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

Der Beschwerdeausschuß wird bei Bedarf unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vor der Entscheidung sind der Prüfling und die beteiligten Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu hören.

(3) Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes eingelegt werden. Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes an.

(4) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Prüfling in seinen Rechten verletzt wurde.

Bewertungen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob die Prüferinnen oder Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(5) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen.

Der Prüfling kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

(7) Hält der Beschwerdeausschuß die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung und, wenn es erforderlich ist, das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, daß bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von diesem Prüfling zu wiederholen sind und daß die Wiederholung durch andere Fachprüferinnen oder Fachprüfer stattzufinden hat.

§ 13

Anrufung der Verwaltungskammer

(1) Gibt der Beschwerdeausschuß der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

(2) Das Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes vertreten.

Sie oder er kann ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes mit der Vertretung beauftragen.

(3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

§ 15

Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind als vorgezogene Leistungen im Verlaufe des Vorbereitungsdienstes zu den im Ausbildungsplan festgelegten Zeiten anzufertigen.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört, den notwendigen Teil des Vorbereitungsdienstes ordnungsgemäß abgeleistet hat und erwarten läßt, daß er für den öffentlichen Dienst am Wort geeignet ist.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Anfertigung der Darstellung eines Praxisprojekts zu einem selbst gewählten Thema. Das Thema ist in den ersten Monaten des Vorbereitungsdienstes mit der Gemeindementorin oder dem Gemeindementor abzustimmen und der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes anzuzeigen. Der Umfang der Darstellung darf 20 Seiten (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen) nicht überschreiten. Über die Anerkennung der Darstellung des Praxisprojekts entscheidet das Landeskirchenamt. Für die Anfertigung der Darstellung des Praxisprojekts wird eine Woche Dienstbefreiung gewährt.

§ 17

Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung zum Frühjahrstermin muß bis zum 10. Juli des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 10. Januar des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) handschriftliche Ergänzung des Lebenslaufes;
- b) ausführlicher Bericht über den Vorbereitungsdienst;
- c) eine während des Vorbereitungsdienstes gehaltene Predigt eigener Wahl (ohne Vorarbeiten) auf die in der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach »Gottesdienst und Verkündigung« Bezug genommen werden kann;
- d) ein Entwurf einer während des Vorbereitungsdienstes gehaltenen Unterrichtsstunde (auf Wunsch des Prüflings) auf den in der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach »Pädagogik« Bezug genommen werden kann.

§ 18

Prüfungsteile

Die Zweite Theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 19

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einem Seelsorgeverbatim,
2. einem Unterrichtsentwurf,
3. einem Predigt- und Gottesdienstentwurf.

§ 20

Anfertigung der Hausarbeiten

Für die Anfertigung des Seelsorgeverbatims, des Predigt- und Gottesdienstentwurfes sowie des Unterrichtsentwurfes stehen je sieben Tage zur Verfügung.

Für die vorgeschriebenen Anfertigungszeiten wird Dienstbefreiung erteilt.

§ 21

Seelsorgeverbatim

(1) Das Seelsorgeverbatim ist ein verschlüsseltes Protokoll eines tatsächlich geführten Gespräches nebst Analyse und Auswertung.

(2) Die Darstellung sollte nach einer Einführung des Gesprächsprotokoll in anonymisierter Form, die Angaben zum Motiv für die Auswahl des Gesprächs, eine Analyse des Gesprächs, Angaben zum Seelsorgeverständnis sowie eine Reflexion des Gesprächsverlaufs beinhalten.

(3) Das Prüfungsamt gibt als Thema für das Seelsorgeverbatim Gesprächsanlässe vor.

(4) Der Umfang der Darstellung darf 20 Seiten (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen) nicht überschreiten.

§ 22

Unterrichtsentwurf

(1) Der Unterrichtsentwurf umfaßt die Beschreibung der Unterrichtssituation, die theologische Reflexion des thematischen Aspekts sowie die didaktischen Konsequenzen sowohl im Blick auf die Unterrichtseinheit als auch auf die Unterrichtsstunde.

(2) Der Unterricht ist sogleich nach der Ausarbeitung des Entwurfs in Gegenwart der Gemeindementorin oder des Gemeindementors in einer Katechumenen- oder Konfirmandenklasse zu halten.

Die Gemeindementorin oder der Gemeindementor und der Prüfling reichen unabhängig voneinander dem Landeskirchenamt ihre Stellungnahme zum Verlauf der gehaltenen Unterrichtsstunde ein.

Beide Stellungnahmen werden bei der Beurteilung des Unterrichtsentwurfs berücksichtigt.

(3) Der Unterrichtsentwurf soll den Umfang von 20 Seiten (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

§ 23

Predigt- und Gottesdienstentwurf

(1) Der Predigt- und Gottesdienstentwurf ist unter Einschluß der entsprechenden Vorarbeiten schriftlich darzustellen. Diese müssen eine kurze wissenschaftliche Exegese, eine homiletische Erschließung des Textes, eine Erschließung der Hörsituation, Erwägungen verschiedener Möglichkeiten zur Vergegenwärtigung des Textes sowie Überlegungen zum Aufbau und zur Gedankenführung der Predigt enthalten. Die Darstellung hat ferner einen Überblick über den liturgischen Ablauf, in dem die Predigt gehalten werden soll, zu enthalten. Die Darstellung schließt mit einer wörtlich ausgearbeiteten Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich zu machen ist.

(2) Die Predigt ist sogleich nach ihrer Ausarbeitung in einem öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart der Gemeindementorin oder des Gemeindementors zu halten.

Die Gemeindementorin oder der Gemeindementor reicht dem Landeskirchenamt eine Stellungnahme zu dem gehaltenen Gottesdienst ein.

Die Stellungnahme wird bei der Beurteilung berücksichtigt.

Unabhängig davon kann der Prüfling nach der gehaltenen Predigt dem Landeskirchenamt eine eigene Stellungnahme zum Verlauf des Gottesdienstes einreichen. Diese wird den Beurteilern zur Kenntnis gegeben.

(3) Der Predigt- und Gottesdienstentwurf mit Vorarbeiten soll den Umfang von 20 Seiten (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Biblisch-systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
2. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte,
3. Seelsorge und Beratung,
4. Pädagogik,
5. Gottesdienst und Verkündigung,
6. Ökumene, Weltmission, Konfessionskunde,
7. Diakonie und soziale Verantwortung,
8. Gemeindeaufbau,
9. Kirchenrecht.

(2) Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen. Für die Gespräche kann der Prüfling einen Schwerpunkt angeben, mit dem er sich während des Vikariats in besonderer Weise beschäftigt hat. Das Schwerpunktthema mit dem dazugehörigen Grundwissen in dem jeweiligen Fach ist Prüfungsgegenstand. Die Spezialgebiete müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit Themenstellungen der schriftlichen Prüfungsteile überschneiden. In einem oder mehreren Fächern kann das Thema des Praxisobjekts den Schwerpunkt der Prüfung bilden.

(3) Die Prüfung in den in Absatz 1 Ziff. 1–5 genannten Fächern dauert 20 Minuten, in allen anderen Fächern 15 Minuten.

Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

(4) Die Prüfungsgespräche sollen praxis- und erfahrungsbezogen ausgerichtet sein und die theologische Argumentationsfähigkeit erkennen lassen. Die übergreifenden Aspekte des Vorbereitungsdienstes (Wissenschaftliche Theologie, Spiritualität, Ökumene, Geschlechterdifferenz, Kommunikation und Kooperation) sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 25

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Bewertungen fest. Die Ergebnisse der mündlichen Einzelprüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüferinnen oder Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt.

Aufgrund aller Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.

(2) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen entsprechen insgesamt den Anforderungen **n i c h t**, wenn mehr als zwei Einzelleistungen mit weniger als vier Punkten bewertet wurden oder der rechnerische Durchschnitt der Benotungen aller Einzelleistungen (Punktwerte) auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung nicht mindestens 4,00 ergibt.

(4) Die Leistungen entsprechen ferner **n i c h t** den Anforderungen, wenn nicht für jede nicht mit mindestens vier Punkten bewertete Einzelleistung ein Ausgleich durch eine mit mindestens sieben Punkten bewertete Einzelleistung vorhanden ist.

(5) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dadurch nicht ausreichende Einzelleistungen gemäß Absatz 4 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Einzelleistungen umfassen.

Wird nicht in jeder Einzelleistung der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von vier Punkten erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(6) Schließen bereits die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Bestehen der Prüfung aus, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten den Bewertungen entsprechend fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 26

Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt im Benehmen mit dem Prüfungsamt Stoffpläne für die mündlichen Prüfungen und Richtlinien für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeiten.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

(2) Sie findet erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 1. September 1998 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

Bielefeld, den 26. Oktober 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Winterhoff

Dr. Friedrich

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

– Auslandsdienst –

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht im Rahmen des kirchlichen Dienstes in Urlaubsorten und für die Vakanzvertretung im europäischen Ausland interessierte Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand nebenamtlich zehn Monate pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrkosten für die Beauftragten,
- mietfreie Wohnung (App.),
- monatliche Aufwandsentschädigung 1000,- DM (steuerpflichtig),
- teilweise ist ein Auto vorhanden,

- Teilnahme an einem Vorbereitungskurs vom 22. bis 26. März 1999 im Haus Ortlohn, Iserlohn.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

Mallorca/Spanien	1. 9. 1999 – 30. 6. 2000
Algarve/Portugal	1. 4. 1999 – 31. 10. 1999
Rhodos/Griechenland	1. 9. 1999 – 30. 6. 2000
Teneriffa	1. 9. 1999 – 30. 6. 2000

(voraussichtlich mindestens 6 Std. Schulunterricht)

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum **10. Februar 1999** an.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-1 26
Telefax (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: ekd@ekd.de

Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im kirchlichen Bereich.

Erarbeitet vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Abstimmung mit dem Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Detmold in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung.

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist seit dem 1. Januar 1997 das Siebte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) sowie das nach § 15 SGB VII erlassene autonome Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger (Unfallverhütungsvorschriften und Gehaltsbeitrag). Bis zum 31. Dezember 1996 fand die Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung.

1.2 Versicherungspflicht

Die Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und eine gesetzliche Pflichtversicherung. Jeder »Unternehmer« ist Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft. Körperschaften des öff. Rechts, Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. sind auch Unternehmer im Sinne der einschlägigen Vorschriften (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Eine Ablösung der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Abschluß privater Unfall- oder Haftpflichtversicherungen ist nicht möglich. Die Beiträge zur Unfallversicherung sind vom Arbeitgeber allein aufzubringen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Mitarbeiterschaft.

1.3 Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es,

- mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.
- bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 SGB VII).

Die Aufgaben lassen sich gliedern in

- Prävention
- Rehabilitation
- Entschädigung durch Geldleistungen

Leistungen der Unfallversicherung erhalten Versicherte und ihre Hinterbliebenen nach Eintritt eines Versicherungsfalles, also nach einem Arbeits-/Wegeunfall oder bei Vorliegen einer Berufskrankheit. Es werden Heilbehandlungen, Verletztengeld, Berufshilfe, Übergangsgeld und Renten gewährt.

1.4 Zuständiger Unfallversicherungsträger

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen oder Unfallversicherungsverbände für einzelne Betriebe/Betriebsgruppen (§ 114 ff SGB VII). Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nach Branchen gegliedert. Sie sind jeweils für bestimmte Berufszweige und Unternehmen mit vergleichbaren Unfallrisiken zuständig. Nach § 136 Abs. 1 SGB VII stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Die Träger der Unfallversicherung verwalten sich selbst

(Vertreterversammlung, Vorstand). Ihre Organe setzen sich je zur Hälfte aus Vertreter/innen der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen.

Gemäß § 131 Abs. 1 SGB VII gehört ein »Unternehmen«, das verschiedenartige Bestandteile umfaßt (wie z. B. eine Kirchengemeinde mit Kindertagesstätte), der Berufsgenossenschaft an, die für das Hauptunternehmen zuständig ist. Eine Ausnahme hiervon bilden nach Auffassung der Berufsgenossenschaften historisch gewachsene Zuordnungen, die diese untereinander anerkennen (»Wahrung des Katasterfriedens«).

Für die kirchlichen Einrichtungen sind vornehmlich zwei Unfallversicherungsträger zuständig: die

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4

22281 Hamburg

Telefon (040) 5146-0 und die

**Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Pappelallee 35-37

22089 Hamburg

Telefon (040) 20207-0.

Hierbei ist die VBG Ansprechpartnerin für den sog. »verfaßtkirchlichen« und die BGW für den diakonischen Bereich sowie die Mitarbeiterschaft in Kindertagesstätten, Altenheimen etc. Folgende Tätigkeitsbereiche können beispielhaft den genannten Berufsgenossenschaften zugeordnet werden:

VBG	BGW
Verkündigungsdienst	Kindertagesstätte
Verwaltung, Technik (auch: Küster/innen)	Altenheim
Begegnungsstätte	Jugendhilfeeinrichtung
Akademie	Sozialstation, ambulante Krankenstation
Lehrwerkstatt, berufsbildende Schule	Fachhochschule für Sozialpädagogik
	Krankenhaus

Für die Mitarbeiterschaft auf (Gemeinde-)Friedhöfen kommt als weiterer Unfallversicherungsträger die Gartenbau-Berufsgenossenschaft hinzu. Die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind für die Land- und Forstwirtschaft zuständig. Eine weitere Besonderheit ist die Zuordnung der nicht gewerbsmäßigen Neu- und Umbauarbeiten (in Eigenleistung) zur VBG.

1.5 Meldepflicht

Der Arbeitgeber hat Unfälle seiner Mitarbeiter/innen im Betrieb oder auf dem Weg dorthin dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder der Todesfall eingetreten ist (sog. »Unfallanzeige« § 193 SGB VII). Als Wegeunfälle können nur solche Unfälle anerkannt werden, die auf dem direkten Weg von oder zur Arbeitsstelle erfolgen. Unterbrechungen und Umwege heben den Versicherungsschutz in der Regel auf. Es sind auch Unfälle versichert, die sich zwar nicht während der Arbeitszeit ereignen, wohl aber in einem Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen (z. B.: Unfälle bei vom Arbeitgeber gebilligten und geförderten Betriebsveranstaltungen oder beim Betriebssport). Hat der Arbeitgeber Anhaltspunkte, daß eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er dies ebenfalls anzuzeigen. Die Meldungen lösen bei dem Unfallversicherungsträger ein Verfahren aus, in dem Art und Schwere

der Schädigung festgestellt und gleichzeitig darüber befunden wird, mit welchen Maßnahmen und durch welche Leistungen die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen, so wird dieser von Amts wegen festgestellt. Eines Antrages der oder des Betroffenen oder ihrer/seiner Hinterbliebenen bedarf es nicht.

2 Versicherte Mitarbeitergruppen

Die im folgenden dargestellten Mitarbeitergruppen sind – unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenamtlich beschäftigt sind – gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert.

2.1 Entgeltlich Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

Alle in einem Arbeits-, Dienst-, BGB- oder Ausbildungsverhältnis gegen Vergütung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genießen Unfallversicherungsschutz. Er liegt ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, die Höhe oder Geringfügigkeit des Arbeitsentgelts und ohne Rücksicht darauf vor, ob die Beschäftigung ständig, nur vorübergehend oder aushilfsweise erfolgt. Ausgenommen sind die verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B.: Pfarrer/innen, Kirchenbeamten/-innen), für die eigene Unfallvorsorgevorschriften gelten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Beispiele: Küster/in, Kirchenmusiker/in, Gemeindegewerkschwester, Diakonin, Kindergärtnerin, Verwaltungsangestellte/r, Pfarrsekretär/in, Raumpfleger/in, Gärtner/in, Auszubildende/r, zeitweise Aushilfe, Mitarbeiter/in im freiwilligen sozialen Jahr.

Versicherungsfreiheit besteht auch für Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Diakonissen, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung gewährleistet ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

2.2 Ehrenamtliche (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII)

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, die für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände und Arbeitsgemeinschaften oder für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder die Diakonie ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen. Die »Ehrenamtlichkeit« ist hierbei eng auszulegen. Ehrenamtliche im Sinne der o. a. Vorschrift sind Personen, die in (Kirchen)verfassungsrechtlichen Gremien bzw. Organen der Einrichtungen tätig sind und denen dieses Amt offiziell übertragen wurde und die dabei Tätigkeiten ausüben, die rechtlich im wesentlichen dem Aufgaben-, Sach- und organisatorischem Verantwortungsbereich der Körperschaft Kirche zuzuordnen sind. Unfallversichert sind auch die Mitglieder von Gruppen, Kommissionen oder Fachauschüssen, die von den genannten Gremien und Organen hierzu eingesetzt wurden. Die Mitglieder von Kirchenchören/Posaunenchor etc. werden durch die Rechtsprechung unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII subsumiert.¹ Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nur auf die unentgeltliche gemeindliche Chorarbeit im engeren Sinne (Proben, Gottesdienst etc.). Mehrere Ehrenämter werden unfallversicherungsrechtlich wie ein Ehrenamt behandelt. Werden den ehrenamtlich Tätigen während ihrer Beschäftigung Mahlzeiten gewährt oder erforderliche Auslagen erstattet, hat dies keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

¹ u. a. BSG-Entscheidung vom 18. Oktober 1994, NZS 1995 S. 225.

Beispiele: Mitglied des Kirchenvorstands, Presbyteriums, Gemeindevorstandes, Kirchenchormitglied, Posaunenchormitglied.

2.3 Arbeitnehmerähnlich Tätige (§ 2 Abs. 2 SGB VII)

Der Unfallversicherung unterfallen auch Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und kein kirchenverfassungsrechtliches Ehrenamt ausüben, aber wie Versicherte tätig werden, indem sie eine dem Zweck des Betriebes dienende Tätigkeit ausüben. Als arbeitnehmerähnlich unentgeltliche Tätigkeiten werden Aufgaben angesehen, die üblicherweise von einer oder einem in einem Arbeitsverhältnis Stehenden verrichtet werden und einen gewissen »Wert auf dem Arbeitsmarkt« hätten. Werden Eigenbauarbeiten durchgeführt, erfolgt eine Versicherung bei der VBG.

Beispiele: Gruppenleiter/in, Kassierer/in, Kindergottesdiensthelfer/in, Verteiler/in des Gemeindebriefes, Servicekraft im Gemeindecfé, Verkäufer/in im »Eine-Welt-Laden«, Helfer/in bei Eigenbauarbeiten, Freizeitbetreuer/in.

2.4 Schüler und Studenten (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b und c SGB VII)

Schüler/innen und Studenten/-innen sind während ihrer Ausbildung in der Hoch- bzw. allgemein- oder berufsbildenden Schule unfallversichert. Von diesem Personenkreis zu unterscheiden sind die sog. Lernenden (Auszubildenden) während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung haben.

Beispiele: Schüler/in einer konfessionsgebundenen Schule, Studentin einer Hochschule für Kirchenmusik, Auszubildende/r in einer Lehrwerkstatt.

2.5 Behinderte in anerkannten Werkstätten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII)

Behinderte, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für Behinderte oder nach dem Blindenwarenerwerbgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, sind ebenfalls kraft Gesetzes unfallversichert.

Beispiel: Behinderte Mitarbeiter/in in einer Blindenwerkstatt.

2.6 Kinder in Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII)

Für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte regelmäßig besuchen, besteht Versicherungsschutz. Das Alter oder die »Gruppenzugehörigkeit« (z. B. zur Krabbel-/Kindergarten-gruppe/zum Hort) sind hierbei unbeachtlich.

Beispiele: Kindergartenkind, Kleinkind in der Krabbelgruppe.

2.7 Entwicklungshelfer (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII)

Mitarbeiter/innen in der Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz sind kraft Gesetzes unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich hierbei auch auf den Vorbereitungsdienst. Sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die ständig im Ausland beschäftigt werden, können freiwillig versichert werden.

Beispiel: Entwicklungshelfer/in im Ausland.

3 Finanzierung und Verwaltung

3.1 Finanzierungssystem

Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen der Unfallversicherungsträger werden im Umlageverfahren ausschließlich von den Mitgliedsunternehmen (§ 150 Abs. 1 SGB VII) aufgebracht. Mitarbeiter/innen zahlen keinen Beitrag. Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind der Finanzbedarf (»Eigenbedarf« der Berufsgenossenschaften), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen. Der Unfallversicherungsträger setzt als autonomes Recht einen Fahrertarif fest, der Fahrertarifstellen beinhaltet, in denen Mitgliedsbetriebe, die einer ähnlichen Gefährdung unterliegen, zusammengefaßt werden. Den Fahrertarifstellen werden Gefahrklassen zugeordnet, die sich aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnen (§ 157 SGB VII). Der Fahrertarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren.

Es ergibt sich folgende Beitragsberechnungsformel (§ 167 SGB VII):

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Lohnsumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsatz}}{1000}$$

Mit dem Beitragsatz – auch Beitragsfuß genannt – werden die Gemeinkosten der jeweiligen Berufsgenossenschaft auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt.

In bestimmten, vom Unfallaufkommen abhängigen Fällen, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Beitragszuschläge oder -nachlässe festzulegen (§ 162 SGB VII). Gemäß § 164 Abs. 1 SGB VII können auch Beitragsvorschüsse erhoben werden.

Neben den eigentlichen Unfallversicherungsbeiträgen sind in einigen Fällen auch Beiträge zum Gemeinsamen Ausgleich zwischen den Unfallversicherungsträgern und Konkursausfallgeld zu zahlen. Diese Kosten werden auch im Beitragsbescheid festgesetzt. Gemäß § 180 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII bleiben die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen privaten Krankenhäuser, vergleichbare gemeinnützige Anstalten sowie gemeinnützige Unternehmen beim Gemeinsamen Ausgleich außer Betracht. Kirchliche Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich verfaßt sind, sowie diakonische Einrichtungen im engeren Sinne sind somit von der Zahlungspflicht befreit. Bei sonstigen Einrichtungen sind die Freibetragsregelungen (§ 180 SGB VII) zu beachten. Das Konkursausfallgeld wird von den Berufsgenossenschaften für die Bundesanstalt für Arbeit von den Arbeitgebern eingezogen (§ 141 aff. AFG). Konkursausfallgeld ist nur zu zahlen, wenn das Unternehmen konkursfähig ist. Nach herrschender Meinung sind kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht konkursfähig (BVerfG, Beschl. v. 13. Dezember 1983 – 2 BvL 13/82 u. a.).

3.2 Auskunftspflichten der Unternehmen

Zur Ermittlung des Beitrags sind dem Unfallversicherungsträger innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lohnsumme) mit Hilfe des sog. »Lohnnachweises« zu melden (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wenn die Daten nicht rechtzeitig bei der Berufsgenossenschaft eingehen, erfolgt eine Schätzung.

Folgende Beträge sind Bestandteil der Lohnsumme:

- steuerpflichtige Bezüge
- Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit
- pauschal versteuerter Arbeitslohn ohne Pauschalsteuer

- steuerpflichtige Sachbezüge (z. B. Privatnutzung von Dienstfahrzeugen)
- alle Vergütungen, die nur deswegen nicht steuerpflichtig sind, weil sie eine bestimmte Höhe nicht erreichen (z. B. für geringfügig Beschäftigte).

Das Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt. Er beträgt das Zweifache der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV). Für das Jahr 1998 beträgt der Höchstjahresarbeitsverdienst im Westbereich 8680,- DM und im Ostbereich 7280,- DM.

Die Satzung des Unfallversicherungsträgers kann festlegen, daß in bestimmten Fällen die geleisteten Arbeitsstunden der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden (z. B. bei arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätigen).

3.3 Beitragsbescheid § 168 SGB VII

Die Beiträge werden rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr ermittelt. Der Unfallversicherungsträger teilt dem Beitragspflichtigen den vom ihm zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt, gegen den innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden kann (§ 77 SGG). Der Widerspruch bewirkt jedoch keinen Zahlungsaufschub. Beiträge zur Unfallversicherung werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

4 Pauschalvereinbarungen mit der VBG

4.1 Getrennte Vereinbarungen für den West- und Ostbereich

Seit Mitte der 80er Jahre bestehen mit der für einen großen Teil der kirchlichen Einrichtungen zuständigen VBG Vereinbarungen über die Beitragszahlung. Entsprechende Verträge mit anderen Unfallversicherungsträgern wurden nicht abgeschlossen. Die Beiträge für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gliedkirchen werden vom Kirchenamt der EKD in einer Summe an die VBG gezahlt und entsprechend dem Anteil an der gesamten gemeldeten Lohnsumme von den Landeskirchen eingezogen.

Vorteile einer gemeinsamen Beitragszahlung der Landeskirchen:

- Verwaltungsvereinfachung/-kostenreduzierung (Wegfall des Beitragsbescheides für jeden kirchlichen Arbeitgeber z. B. Kirchengemeinde)
- bessere Verhandlungsposition der Kirchen
- Überblick über die Rechts- und Kostenentwicklung

Aus historischen Gründen und auf Wunsch der VBG wurden für den Bereich der sog. »westlichen« und »östlichen« Gliedkirchen getrennte Vereinbarungen getroffen. Hauptunterscheidungsmerkmal ist hierbei der Geltungsbereich:

Westliche Gliedkirchen	Östliche Gliedkirchen
Nur Kirchengemeinden	Kirchengemeinden und »verbandsmäßige Kirchenorganisationen«

Bei den sog. »verbandsmäßigen Kirchenorganisationen« – einem von der VBG eingeführten Terminus – handelt es sich um Einrichtungen, die nicht den Kirchengemeinden zugeordnet werden können und in denen vornehmlich verwaltende Tätigkeiten wahrgenommen werden. Typische Beispiele sind Kirchenkreis-/Rentämter, Beratungseinrichtungen, Dekanate und landeskirchliche Verwaltungen. Unternehmen, die nicht den Pauschalabkommen zugeordnet

werden können, sind verpflichtet, die Unfallversicherungsbeiträge direkt an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu zahlen. Wichtigstes Beispiel sind die Kirchenverwaltungen und landeskirchlichen Einrichtungen in den alten Bundesländern.

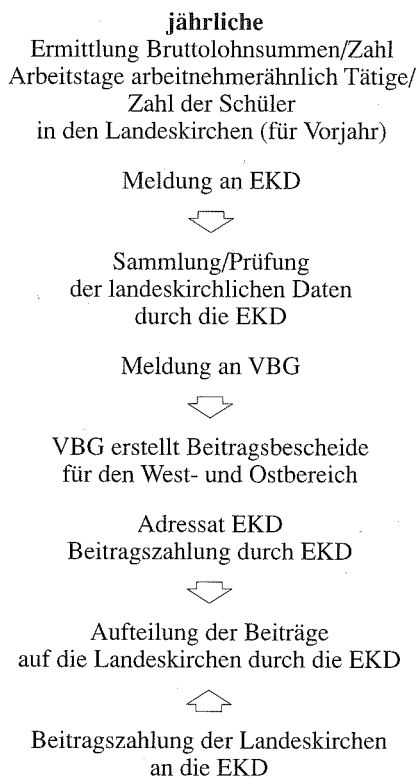
Weiterhin bestehen Unterschiede bei den über die Pauschalabkommen versicherten Personengruppen:

Westliche Gliedkirchen	Östliche Gliedkirchen
Entgeltlich Beschäftigte	Entgeltlich Beschäftigte
arbeitnehmerähnlich Beschäftigte	arbeitnehmerähnlich Beschäftigte
Ehrenamtsträger/innen	Ehrenamtsträger/innen
	Schüler/innen

Das Verfahren der Beitragszahlung wurde in mehreren öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der VBG festgelegt² und stetig weiterentwickelt. Im Gefahrtarif des Unfallversicherungsträgers hat die Evangelische Kirche eine eigene Gefahrtarifstelle erhalten (Gefahrtarifstelle 19), der die Kirchengemeinden zugeordnet werden. Die verbandsmäßigen Kirchenorganisationen – auch wenn sie privatrechtlich verfaßt sind und nicht dem Pauschalabkommen angehören (Beispiel: kirchlicher Verein) – werden der günstigeren Gefahrtarifstelle 16 (»Kammern«) zugeordnet. Diese »geteilte« Zuordnung zu den Gefahrtarifstellen wurde von der VBG bis 31. Dezember 2000 zugesichert.

4.2 Verfahren der Beitragszahlung

Das Verfahren der Beitragszahlung auf der Grundlage der Pauschalvereinbarungen stellt sich zur Zeit wie folgt dar:



In den Jahren 1995 bis 1997 wurden für die an den Pauschalabkommen beteiligten Landeskirchen sowie die »verbandsmäßigen Kirchenorganisationen« im Westbereich sogenannte Verwaltungskosten- und Präventionskostenpauschalen von der Gesamtbeitragsforderung abgesetzt. Diese Absetzung erfolgte auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der VBG vom 20. Mai 1996 und ist am 31. Dezember 1997 ausgelaufen.

Über die Meldung der Bruttolohnsummen an die EKD hinaus bestehen gegenüber der VBG keine gesonderten Meldepflichten. Unfallanzeigen sind unter Angabe der für das jeweilige Pauschalabkommen einschlägigen **gemeinsamen** Mitgliedsnummer an die VBG (Bezirksdirektion) zu senden.

Mitgliedsnummern:

- **Pauschalabkommen Ost:** 91/0085/9570
- **Pauschalabkommen West:** 84/0300/9475

5 Weitere Informationen

Auskünfte zu Fragen der Unfallversicherung im kirchlichen Bereich und zu den Pauschalabkommen mit der VBG erteilt das Kirchenamt der EKD, Referat 127, Telefon (05 11) 2796-254.

² u. a. Rechtssammlung der Ev. Kirche in Deutschland 4.28 und ABl. EKD 1998 S. 239.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Evangelische Kirche der Union**
- Nr. 1* Beschluß 47/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand – Altersteilzeitordnung – ATZO). Vom 17. September 1998. 1
- Nr. 2* Beschluß 48/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKU). Vom 17. September 1998. 3
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Nr. 3 Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen. Vom 12. Mai 1998. (KABl. S. 142 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 4

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 4 Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz – PfdG –). Vom 22. Oktober 1998. (GVBl. S. 169) 7
- Nr. 5 Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz). Vom 22. Oktober 1998. (GVBl. S. 189) 22
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**
- Nr. 6 Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare. Vom 15. Mai 1998. (ABl. S. 274) 24
- Nr. 7 Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung. Vom 15. September 1998. (ABl. S. 293) 25
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**
- Nr. 8 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD (PfErgG – 1.ÄndG). Vom 19. September 1998. (GVObI. S. 153) 28

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 9 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz – PfvG –) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Band, S. 38). Vom 28. Mai 1998. (GVBl. XXIV. Band, S. 66) 28

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 10 Zweites Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 15. Juni 1996. (ABl. 1998 S. 101) 29

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 11 Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II – ThPrOII). Vom 22. Oktober 1998. (KABl. S. 173) 30

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibung 35
- Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im kirchlichen Bereich. 36
- Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1998 (52. Jahrgang) des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.
- Diesem Amtsblatt liegt ein Berichtigungsblatt betr. die Statistische Beilage Nr. 92 zum Amtsblatt der EKD Heft 11/98 bei.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0